

**Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Betreuungsangeboten
an Grundschulen des Schulträgers Stadt Gießen
vom 13.12.2007 ¹⁾**

**§ 1
Einrichtung und Trägerschaft ²⁾**

(1) Über die Einrichtung von Betreuungsangeboten entscheidet der Schulträger. Träger der Angebote können der Schulträger, Elternvereine oder andere rechtsfähige Vereinigungen sein.

(2) Betreuungsangebote an Grundschulen sind Teil eines pädagogischen Gesamtkonzeptes der Schule im Rahmen des Schulprogramms.

(3) Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern, nachfolgend Schülerbetreuung genannt, gibt es an folgenden Grundschulen:

1. Brüder-Grimm-Schule,
2. Georg-Büchner-Schule,
3. Goetheschule,
4. Käthe-Kollwitz-Schule,
5. Kleebachschule,
6. Korczakschule,
7. Lindbachschule,
8. Ludwig-Uhland-Schule,
9. Pestalozzischule,
10. Sandfeldschule,
11. Weiße-Schule-Wieseck,
12. Grundschule Rödgen.

(4) Schülerbetreuungen regeln sich nach den Erlassen des Hessischen Kultusministeriums (HKM).

§ 2 **Ziele und Aufgaben der Schülerbetreuung an Grundschulen**

- (1) Den Sorgeberechtigten ermöglicht die Schülerbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (2) Den Schülern ermöglicht die Schülerbetreuung ein Verbleiben in schulbezogenen Gruppen außerhalb der Schulzeit.
- (3) Die Schüler erhalten eine Unterstützung außerhalb des Unterrichtes zur Bewältigung der Hausaufgaben.
- (4) Die Schülerbetreuung an Grundschulen bietet einen Betreuungsrahmen, der die Gemeinschaftsfähigkeit des Kindes fördert. In diesem Prozess wird Auseinandersetzung, Absprache und Einhaltung von Regeln, Treffen von Vereinbarungen und Kompromissen und Erfahren und Tolerieren von Unterschiedlichkeit gelebt und gelernt.

§ 3 **Betreuungszeiten ³⁾**

- (1) Nach aktueller Maßgabe des HKM gibt es an den Grundschulen eine schulische Versorgung von 4 Zeitstunden für die ersten beiden Jahrgangsstufen und von 5 Zeitstunden für die dritte und vierte Jahrgangsstufe durch schulische Angebote.
- (2) Dadurch bedingt ergeben sich folgende Betreuungszeiten:
 1. nach der unterrichtlichen Zeit gemäß § 3 Abs. 1 (in der Regel gegen 11.30 Uhr) bis 13.00 Uhr mit dem Schwerpunkt Erledigung von Hausaufgaben und Üben,
 2. von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit dem Schwerpunkt Mittagessen und einzelnen themenbezogene Angeboten und Hausaufgaben,
 3. von 15.00 Uhr bis 16.00/16.30 Uhr (nach Bedarf) mit dem Schwerpunkt freies Spiel.
- (3) Diese Betreuungszeiten bauen sich additiv auf.
- (4) Bei Grundschulen, die als ganztägig arbeitende Schulen im Pakt für den Nachmittag oder mit einem Angebot der Schule an 5 Tagen pro Woche durch das HKM anerkannt wurden, ergibt sich im Anschluss an das ganztägige Angebot die Betreuungszeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit dem Schwerpunkt freies Spiel.
- (5) An jedem letzten Freitag im Monat schließt die Schülerbetreuung um 14.00 Uhr.
- (6) An einem Schultag pro Schuljahr kann die Schülerbetreuung wegen Fortbildung des Personals geschlossen werden.
- (7) Nach Absprache zwischen Schulleitung und Schulverwaltungsamt der Stadt Gießen (im folgenden: Schulverwaltungsamt) ist aus pädagogischen und organisatorischen Gründen eine kostenneutrale Veränderung der Betreuungszeiten möglich.
- (8) Es gibt einzelne Veranstaltungen der Schule, die zu veränderten Öffnungszeiten führen können, z.B. Pädagogische Tage, Ferienbeginn, Tag der Zeugnisausgabe, Schnuppertage,

Einschulungstage. An diesen Tagen verschiebt sich die Betreuungszeit nach vorne und endet in der Regel gegen 15.00 Uhr.

§ 4 Ferienregelungen ²⁾

(1) Für die Ferienbetreuung gibt es eine Extra-Anmeldung und eine Regelbetreuungszeit von 9.00 bis 15.00 Uhr. Für dringend notwendige Extrazeiten ist eine individuelle, begründete Absprache mit dem Schulverwaltungsamt notwendig (Notdienst). Es gelten die Anmeldezeiten des Aufnahmeantrages.

(2) Die beweglichen Ferientage der Schule gelten auch für die Schülerbetreuung.

(3) Zu folgenden Terminen gibt es eine Ferienbetreuung: Immer die letzte Weihnachtsferienwoche, komplett in den Osterferien, komplett in den Sommerferien (jedoch nur 3 Wochen pro Kind), komplett in den Herbstferien. Die Ferienbetreuung findet für alle Schülerbetreuungen zentral in den Räumlichkeiten einer Grundschule in Gießen statt.

§ 5 Aufnahme, Kündigung und Platzvergabe

(1) Das Betreuungsangebot wird an den einzelnen Grundschulen gemäß § 1 Abs. 3 für Schüler der Klassen 1 bis 4 eingerichtet. Es kann je nach Situation zu Schwerpunktbildungen für einzelne Jahrgangsstufen kommen.

(2) Schüler, deren Sorgeberechtigte erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden, werden vorrangig aufgenommen.

(3) Anmeldungen sollen vor Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen.

(4) Der Aufnahmeantrag ist von den Sorgeberechtigten über die jeweilige Grundschule beim Schulverwaltungsamt zu stellen. Über die Aufnahme wird in Abstimmung mit der Schulleitung durch das Schulverwaltungsamt entschieden. Insbesondere kann auch eine zeitlich befristete Aufnahme erfolgen.

(5) Eine Kündigung ist ausschließlich zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Bei Umzug, Schulwechsel oder in begründeten Fällen ist eine kürzere Kündigungsfrist möglich.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(7) Die Versicherung der Schüler richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes. Die Schülerbetreuung ist eine schulische Veranstaltung.

§ 6 Ausschluss vom Besuch der Schülerbetreuung

(1) Die Stadt Gießen ist berechtigt, die folgenden Schüler vom Besuch der Schülerbetreuung auszuschließen:

1. Schüler, deren pädagogische Betreuung in Frage gestellt ist, weil die Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind,
2. Schüler, deren Sorgeberechtigte in einer Weise gegenüber dem Erziehungspersonal auftreten, dass die Stadt Gießen als Arbeitgeber des Erziehungspersonals verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen,
3. Schüler, deren Sorgeberechtigte massiv in den Alltag der Einrichtung eingreifen, so dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle Schüler nicht mehr im vollem Umfang erfüllt werden kann,
4. Schüler, bei denen vom schulpsychologischen Dienst des Staatlichen Schulamtes festgestellt wird, dass sie in der Regelgruppe der Schülerbetreuung nicht adäquat gefördert werden können,
5. Schüler, deren Sorgeberechtigte länger als einen Kalendermonat mit der Entgeltzahlung im Verzug sind,
6. Schüler, die länger als 14 Tage unentschuldig fehlen,
7. Schüler, deren Abholung nach der Öffnungszeit nicht regelmäßig gewährleistet ist und die den Heimweg nicht allein antreten können. Werden Kinder nicht rechtzeitig abgeholt, kann im Einzelfall auch der dadurch entstehende personelle Mehraufwand den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden.

(2) Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(3) In den Konfliktfällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden in der Regel die Sorgeberechtigten vorher durch einen schriftlichen Hinweis des Schulverwaltungsamtes auf notwendige Veränderungen und Konsequenzen hingewiesen. Kann der Konflikt nicht gelöst werden, so kann nach einer Frist von drei Monaten nach dem ersten schriftlichen Hinweis der Ausschluss des Schülers zum Ende des laufenden Monats erfolgen. In besonderen Konfliktfällen kann entsprechend § 5 Abs. 5 Satz 2 auch eine Fristverkürzung erfolgen, gegebenenfalls auch auf jede Frist verzichtet werden und ein sofortiger Ausschluss erfolgen.

§ 7

Organisation und Zusammenarbeit Grundschule und Träger der Schülerbetreuung

(1) Grundlage dieser Zusammenarbeit sind die Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes und die ergänzenden rechtlichen und pädagogischen Empfehlungen des HKM.

(2) Grundlage für die Arbeit der Schülerbetreuung ist ein zusammen mit der Grundschule abgestimmtes Konzept, das sich schwerpunktmäßig auf Ziele und Formen der Zusammenarbeit bezieht. Es sollen jährliche Betreuungsberichte der Schulen und der Schülerbetreuung erstellt werden.

(3) Um die Zusammenarbeit zu gewährleisten, kann den Mitarbeitern der Schülerbetreuung Gelegenheit gegeben werden, an Koordinierungsgesprächen der Lehrkräfte der Jahrgangsstufen der Grundschule teilzunehmen. Des Weiteren können durch Unterrichtsbesuche die Lehrinhalte und -methoden der von ihnen betreuten Schüler vor Ort kennen gelernt werden. Die Anzahl der dafür vorzusehenden Zeitstunden wird vom Schulverwaltungsamt im Benehmen mit den Mitarbeitern der Schülerbetreuung bestimmt.

(4) Die Vertretung der Sorgeberechtigten der Schüler in der Schülerbetreuung erfolgt durch den Schulleiternbeirat bzw. Klassenelternbeirat der jeweiligen Grundschule.

§ 8 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Schülerbetreuung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 16. Juni 2005 aufgehoben.

- 1) Veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 22.12.2007, berichtigt durch Veröffentlichung in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 26.01.2008.
- 2) § 1 Abs. 3 Nr. 11 und § 4 Abs. 3 Satz 2 geändert und § 1 Abs. 3 Nr. 12 angefügt durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Schulträgers Stadt Gießen vom 16.12.2010 (veröffentlicht in der „Giessener Allgemeinen“ und im „Giessener Anzeiger“ am 11.01.2011)
- 3) § 3 Abs. 4 neu eingefügt, Abs. 4 bis 7 zu Abs. 5 bis 8 jeweils mit Wirkung vom 01.09.2016 durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Schulträgers Stadt Gießen vom 20.07.2016 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 26.07.2016)